

„Handout“

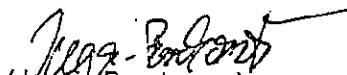
der Tarifvertragsparteien zu den tarifrechtlichen Folgen einer Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) und die RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) haben die Tarifvertragsparteien (ver.di NRW, Düsseldorf / AGVDE, Köln) darüber unterrichtet, dass im Verlaufe des Jahres 2018 die Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) beabsichtigt ist. Aus Sicht der Tarifvertragsparteien hat eine solche Verschmelzung folgende tarifrechtlichen Folgen für die betroffenen Arbeitnehmer der RVM VD:

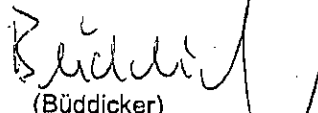
1. Die Arbeitsverhältnisse der RVM VD gehen mit der Eintragung der Verschmelzung der RVM-Verkehrsdienst GmbH (RVM VD) auf die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) im Handelsregister kraft Gesetzes von der RVM VD auf die RVM über.
2. Anstelle des bislang für die Arbeitnehmer der RVM-VD geltenden Tarifvertrages vom 15.02.2005 (i.V. mit dem TV-N NW) gilt mit Wirksamwerden der Verschmelzung durch Eintragung im Handelsregister (= Stichtag) für alle Arbeitnehmer der RVM, also auch für diejenigen Arbeitnehmer der RVM-VD, deren Arbeitsverhältnis kraft Gesetzes aufgrund der Verschmelzung auf die RVM übergeht, der für die Arbeitnehmer der RVM geltende „Tarifvertrag zur Ablösung des bisherigen Tarifrechts WVG/ZTV“ vom 15.02.2005 i.V. mit dem TV-N NW, soweit nicht Arbeitnehmer vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen sind.
3. Da der für die RVM-VD bis zum Stichtag geltende Tarifvertrag und der nach dem Stichtag geltende Tarifvertrag der RVM im Wesentlichen inhaltsgleich sind, ändern sich die tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer inhaltlich nicht. D.h.:
 - Es bleibt unverändert bei der bis zur Verschmelzung geltenden Eingruppierung und Stufenzuordnung. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 13. und 14. des nach dem Stichtag geltende Tarifvertrags der RVM sowie § 24 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden.
 - Für die Anwendung des § 20 Abs. 4 und Abs. 6 TV-N NW sind die bislang bei der RVM-VD zurückgelegten Betriebszugehörigkeitszeiten sowie die einzelvertraglich bereits anerkannten bei der Fa. Klein-Wiele zurückgelegten Betriebszugehörigkeitszeiten zu berücksichtigen. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 4 Ziffern 15., 16. und 17. des Tarifvertrags der RVM sowie § 25 TV-N NW auf die durch die Verschmelzung übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung finden.
 - Sofern Arbeitnehmer bis zur Verschmelzung noch Besitzstände nach § 5 des für die RVM-VD geltenden Tarifvertrags erhalten, gelten für diese Besitzstände die bisherigen Regelungen (§ 5 des für die RVM-VD geltenden Tarifvertrags) weiter. Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass § 5 des Tarifvertrags der RVM auf die übergehenden Arbeitsverhältnisse keine Anwendung findet.

Köln/Düsseldorf, den 3. April 2018

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen


(Jaeger-Beschorner)

ver.di
Landesbezirk NRW, Fachbereich Verkehr


(Büddicker)